

Benützungsreglement und Tarife für Kirche und Kiraula (Nebengebäude) in Birr

1.1 Rahmenbedingungen:

Die Kirche und die Kiraula können für Anlässe, die nicht von der ref. Kirchgemeinde Birr organisiert sind, genutzt werden, sofern diese mit ihrer christlichen Ausrichtung vereinbar sind. Die Kiraula kann nur im Zusammenhang mit der Kirche gemietet werden (Ausnahme siehe 1.4.1). Über die Vereinbarkeit mit der christlichen Ausrichtung und die Bewilligung entscheidet die Kirchenpflege.

1.2 Gesuche:

Gesuche für die Benützung der Räumlichkeiten müssen schriftlich und mindestens 2 Monate im Voraus im Sekretariat der ref. Kirchgemeinde eingereicht werden. Es besteht kein Gewohnheitsrecht.

1.3 Benützung ohne Verrechnung:

- 1.3.1 Veranstaltern aus den Dörfern der Kirchgemeinde Birr (Birr, Birrhard, Brunegg, Lupfig, Scherz, Schinznach-Bad) von kulturellen oder musikalischen Anlässen in der Kirche, die öffentlich sind, können die Kirche und Kiraula kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- 1.3.2 Brautpaaren, bei denen mindestens eine Person Mitglied der ref. Kirchgemeinde Birr ist, werden die Kirche und Kiraula für die Trauung und einen anschliessenden Apéro kostenlos zur Verfügung gestellt.

1.4 Benützung mit Verrechnung:

- 1.4.1 Für kulturelle Anlässe der politischen Gemeinden der Dörfer der Kirchgemeinde Birr im Zusammenhang mit dem Pestalozzi-Denkmal kann die Kiraula zur Verfügung gestellt werden. Pauschalverrechnung mit Fr. 200.-.
- 1.4.2 Auswärtigen Veranstaltern von kulturellen oder musikalischen Anlässen (z.B. Konzerten), die öffentlich sind, können Kirche und Kiraula gegen eine Mietgebühr zur Verfügung gestellt werden. (Detailinformationen siehe Annex 1 zum Benützungsreglement)
- 1.4.3 Auswärtigen Brautpaaren können die Kirche und Kiraula für die Trauung und einen anschliessenden Apéro gegen eine Mietgebühr zur Verfügung gestellt werden. (Detailinformationen siehe Annex 2 zum Benützungsreglement)
- 1.4.4 Für nicht-reformierte Beerdigungsfeiern kann die Kirche gegen eine Mietgebühr zur Verfügung gestellt werden.

1.5 Orgel:

Die Benützung der Kirchenorgel ist nur ausgebildeten OrganistInnen erlaubt und muss vorher angemeldet und bewilligt werden.

1.6 Aufsicht:

Die Aufsicht über die Räumlichkeiten und den Kirchhof obliegt den Sigristen. Die Übergabezeit, der Ablauf der Veranstaltung etc. sind mit den Sigristen zu vereinbaren.

Die Sigristen entscheiden, ob sie an dem Anlass präsent sind oder nicht.

1.7 Rücksicht:

Es ist Rücksicht auf die Nachbarschaft zu nehmen, insbesondere gilt die Nachtruhe ab 22 Uhr.

1.8 Rauchen:

Rauchen ist in der Kirche und Kiraula strikte untersagt. Raucher im Kirchhof benützen bitte die Aschenbecher.

1.10 Mietvertrag / Kosten:

Die Kosten für die Benützung der Kirche und Kiraula sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Die Mieter erhalten vom Sekretariat einen Vertrag. Eine Anzahlung von Fr. 200.00 macht die Reservation definitiv. Die restlichen Kosten sind innert 30 Tagen nach dem Anlass zu überweisen. Findet der Anlass nicht statt, verfällt die Reservationsgebühr.

Mietgebühr Kirche (inkl. Reinigung und Sigristendienst)	Fr. 700.-
Benützung Kiraula (inkl. Reinigung)	Fr. 200.-

Zugunsten von:

Reformierte Kirchgemeinde Birr Pfrundhaus

Sandgasse 19, 5242 Lupfig

IBAN: CH83 8080 8007 7462 8892 1

Genehmigt an der Kirchenpflege-Sitzung im Oktober 2017

Annex 1 zum Benützungsreglement Kirche und Kiraula Birr

Konzerte:

1. Die Kirche darf am Tag des Konzerts genutzt werden. Absprache der Dauer und Übergabe-Zeit mit der Sigristin.
2. In der Kirche finden maximal 250 Personen Platz. Aus Sicherheitsgründen müssen die Fluchtwege und der Eingangsbereich freigehalten werden.
3. Es dürfen keine Veränderungen an der bestehenden Infrastruktur vorgenommen werden (Bestuhlung, Abendmahlstisch, Elektro-Flügel). Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Sigristin.
4. Eine Zusatzprobe in der Woche vor dem Konzert ist im Preis inbegriffen.
5. Es dürfen keine Instrumente oder Audiozubehör etc. in der Kirche gelagert werden.
6. Parkplätze stehen beim Kirchengemeindehaus (Pfrundhaus) und auf dem Platz hinter der Kirche zur Verfügung.
7. Nach Bewilligung des Konzertes muss sich der Veranstalter zwecks Absprachen mit der Sigristin in Verbindung setzen.
8. Den Anweisungen der Sigristin ist in jedem Fall Folge zu leisten.
9. Die Kosten für die Kirchenbenützung betragen pauschal Fr. 700.00 und sind innert 30 Tagen nach dem Anlass zu überweisen. Mit der Anzahlung von Fr. 200.00 wird die Reservation definitiv. Findet das Konzert nicht statt, verfällt die Reservationsgebühr.
10. Bei einer ausserordentlichen Verschmutzung wird der Zusatzaufwand der Sigristin mit Fr. 50.00 pro Stunde in Rechnung gestellt. Vereinbarung bei Rückgabe.

Genehmigt an der Kirchenpflege-Sitzung im Oktober 2017

Annex 2 zum Benützungsreglement Kirche und Kiraula Birr

Hochzeiten:

1. Die Kirche darf am Tag der Hochzeit von 9.00 bis 17.00 Uhr genutzt werden. Übergabe an die Sigristin um 17.00 Uhr im gleichen Zustand, wie sie um 9.00 Uhr übernommen wurde.
2. Trauungen finden zwischen 12.00 und 16.00 Uhr statt.
3. In der Kirche finden maximal 250 Personen Platz. Aus Sicherheitsgründen müssen die Fluchtwege und der Eingangsbereich freigehalten werden. Kein Kinderwagen-Parkplatz in der Kirche.
4. Der Sigristin muss eine Kopie des zivilstandsamtlichen Ehescheins abgegeben werden.
5. Die Orgel darf nur von einer Fachperson mit Orgeldiplom gespielt werden (Ausweis der Sigristin vorlegen).
6. Es dürfen keine Veränderungen an der bestehenden Infrastruktur vorgenommen werden (Bestuhlung, Abendmahlstisch, Elektro-Flügel).
7. In und vor der Kirche dürfen keine Blumen, Lebensmittel (Reis u.ä.) und Konfetti gestreut werden. Keine Befestigung von Deko mit Klebeband, Nägeln etc.
8. Parkplätze stehen beim Kirchengemeindehaus (Pfrundhaus) und auf dem Platz hinter der Kirche zur Verfügung.
9. Nach Bewilligung der Hochzeit muss sich der Veranstalter zwecks Absprachen mit der Sigristin in Verbindung setzen (Pfarrer, Organist, Geläut, Dekoration, Mikrofon etc.)
10. Den Anweisungen der Sigristin ist in jedem Fall Folge zu leisten.
11. Die Kosten für die Kirchenbenützung betragen pauschal Fr. 700.00 und sind innert 30 Tagen nach dem Anlass zu überweisen. Mit der Anzahlung von Fr. 200.00 wird die Reservation definitiv. Findet die Hochzeit nicht statt, verfällt die Reservationsgebühr.
12. Bei einer ausserordentlichen Verschmutzung wird der Zusatzaufwand der Sigristin mit Fr. 50.00 pro Stunde in Rechnung gestellt. Vereinbarung bei Rückgabe.
13. Die Kiraula und der Park können nur bei schönem und trockenem Wetter für einen Apéro genutzt werden. Infrastruktur wie Tische, Bänke, Geschirr etc. muss selbst mitgebracht werden.
Die Kosten für die Kiraulabenützung betragen pauschal Fr. 200.00. Auch bei Nichtbenützung wird eine Reservationsgebühr von Fr. 100.00 fällig.

Genehmigt an der Kirchenpflege-Sitzung im Oktober 2017